

Merkblatt zur Bewilligung von Mehrbedarf bei Pflege und Erziehung - § 33 Abs. 2 SGB VIII

Viele Kinder – und besonders Pflegekinder – bereiten einen nicht unerheblichen Aufwand in der Pflege und bei der Erziehung. Ursächlich bei Pflegekindern sind in der Regel belastende Vorerfahrungen, Wechsel der Bezugspersonen in der frühen Kindheit, erlebte Traumata u.v.a.m.. Der Gesetzgeber hat, damit auch benachteiligte Kinder eine Chance auf eine Pflegefamilie bekommen, im § 33 SGB VIII Satz 2 formuliert: *„Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.“*

Pflegeeltern, die ein/en in seiner Entwicklung beeinträchtigte/s/n Kind oder Jugendlichen in ihrer Familie aufnehmen – oder auch vielleicht schon aufgenommen haben und erst im Laufe der Pflegschaft das Ausmaß bemerken – haben einen Anspruch auf ein erhöhtes Erziehungsgeld und – wie alle Pflegeeltern – Anspruch auf qualifizierte und hinreichende Beratung: *„Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen und während der Dauer des Pflegeverhältnisses Anspruch auf Beratung und Unterstützung.“* (§ 37 SGB VIII). Dabei steht den Pflegeeltern ein Wunsch und Wahlrecht darüber zu, von wem sie sich kompetent beraten lassen wollen: *„(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen. (2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit verhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist...“* (§ 5 SGB VIII)

Jugendämter haben Mehrbedarf und ein erhöhtes Erziehungsgeld bei Entwicklungsbeeinträchtigungen der vermittelten Kinder und Jugendlichen angemessen zu zahlen. Allgemein anerkannt von allen Experten sind die Empfehlungen des Deutschen Vereins, welche eine Verdoppelung oder Verdreifachung des Erziehungsgeldes (ehrenamtliche Aufwandspauschale) vorsehen.

Mit der Festsetzung unterschiedlicher Pauschalbeträge für die laufenden Kosten der Pflege und Erziehung im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII trägt die Richtlinie der Differenzierung in § 33 SGB VIII Rechnung. Nach Satz 2 der Vorschrift sollen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege geschaffen und ausgebaut werden. Die Einrichtung solcher *„geeigneter Formen“* der Familienpflege kann sinnvollerweise unter Einsatz von Fachkräften oder begleitend zur Pflegschaft zu schulenden Pflegeeltern erfolgen, was eine höhere Honorierung der erzieherischen Leistung rechtfertigt. Hierzu das OLG Berlin-Brandenburg am 6.5.2013 (6 B 31.12):

„Dementsprechend ist der unbestimmte Rechtsbegriff „besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder“ nach Maßgabe eines eine verstärkte therapeutische Betreuung erfordernden Bedarfs auszulegen, der eine erhöhte

fachliche Qualifikation der Pflegeeltern erfordert. Damit steht es im Einklang, dass die Richtlinie für solche Fälle von dem nahezu dreifachen Satz der „einfachen“ Erziehungspauschale ausgeht. Durch diese nahezu verdreifachte „einfache“ Erziehungspauschale wird nicht lediglich ein höherer zeitlicher Aufwand abgegolten. In Anbetracht der stets den gesamten Tag umfassenden Vollzeitpflege wäre die Annahme eines derart vervielfachten Aufwandes für die Erziehung nicht naheliegend. Der massive Erhöhungssprung bei den Kosten der Erziehung dient insoweit vielmehr in erster Linie als finanzieller Anreiz, Fachkräfte für die Arbeit als sozialpädagogische Pflegefamilie mit besonderen fachlichen Kenntnissen, hoher Motivation und Belastbarkeit zu gewinnen (vgl. auch OVG Bautzen, Urteil vom 6. April 2005 - 5 B 86/04 -, 2. Orientierungssatz und Rn. 26 bei juris). Mit dem Pauschalbetrag nach § 39 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII sollen laufende „Kosten der Erziehung“ im Sinne eines „Marktpreises der Erziehung“ zusammengefasst werden (BVerwG, Beschluss vom 26. März 1999 - 5 B 129/98 -, FEVS 51, S. 10 f., Rn. 3 bei juris). Dem Pauschalbetrag wohnt insoweit demnach weniger ein quantitatives als ein qualitatives Moment inne (OVG Bautzen, a.a.O., Rn. 29 bei juris).“

Gelegentlich neigen Jugendämter auch dazu, Pflegegelder aus der Pflegeversicherung unberechtigt gegenzurechnen, obwohl „...der Bezug von Pflegegeld nach § 37 SGB XI [...] die Gewährung von Leistungen zur Pflege und Erziehung nach § 39 Abs. 1 und 4 SGB VIII jedoch wegen des unterschiedlichen Charakters beider Leistungsarten nicht [ausschließt]. Die Leistungen der Pflegeversicherung haben grundsätzlich keinen abschließenden Charakter. Mit ihnen wird eine Vollversorgung der Pflegebedürftigen weder angestrebt noch erreicht, da die Pflegeversicherung nur eine soziale Grundsicherung in Form der unterstützenden Hilfeleistungen darstellt (BVerwG, Urteil vom 15. Juni 2000 - 5 C 34/99 -, BVerwGE 111, 241 ff., Rn. 16 bei juris; VGH München, Urteil vom 10. November 2005 - 12 BV 04.1638 -, Rn. 29 bei juris).“

Auch bereits bestandskräftige Bescheide sind **gem. § 44 SGB X von der Behörde auch auf Antrag** aufzuheben und Leistungen sind bis zu vier Jahre rückwirkend zu erstatten: „**§ 44 SGB X (Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes)** Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. ... Ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden, werden Sozialleistungen nach den Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuches längstens für einen Zeitraum bis zu vier Jahren vor der Rücknahme erbracht. ... Erfolgt die Rücknahme auf Antrag, tritt bei der Berechnung des Zeitraumes, für den rückwirkend Leistungen zu erbringen sind, anstelle der Rücknahme der Antrag.“